



zu 1)

Werden "Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen)", von einem im Inland ansässigen Unternehmer erbracht, wird die Umsatzsteuerschuld nur dann überwält, wenn der **Leistungsempfänger Unternehmer ist und selber derartige o. g. "Bauleistungen" erbringt**. Kurz gesagt: Das ist der Fall, wenn der **Subunternehmer für andere Bauleister** tätig wird (dann jedoch auch beim Bezug der Eingangsleistung **für den nichtunternehmerischen Bereich**, § 13b Abs. 1 Nr. 4 UStG).

Praxis-Tipp

Für die o. g. **"Bauleistungen", die vor dem 1.4.2004 erbracht wurden, gilt § 13b Abs. 1 Nr. 4 nicht**. [8] Hier wird jedoch die Umsatzsteuerschuld evtl. nach § 13b Abs. 1 Nr. 1 UStG überwält, wenn der Leistende ein im Ausland ansässiger Unternehmer war.

Werden o. g. "Bauleistungen" von einem **im Ausland ansässigen Unternehmer nach dem 31.3.2004 erbracht**, gilt § 13b Abs. 1 **Nr. 1** UStG. § 13b Abs. 1 **Nr. 1** UStG hat Vorrang vor Nr. 4. Dies ist wichtig, da dort der Kreis der betroffenen Leistungsempfänger weiter gefasst ist.

zu 2)

Reparatur- und Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, wenn das Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500 € beträgt.

Die Bagatellregelung dient der Erleichterung der Abgrenzungsfragen bei Wartung und Reparaturen. Sie ist grundsätzlich nicht anwendbar bei Anbauten, Neubauten, Erweiterungen, Abriss, d. h. Leistungen, die der Herstellung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

zu 3)

Zu den Bauleistungen i.S. des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG gehören u.a.:

- Einbau von Fenstern und Türen sowie Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen, aber auch von Einrichtungsgegenständen, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind, wie z. B. Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen; Installation einer Lichtwerbeanlage, die Dachbegrünung eines Bauwerks oder der Hausanschluss durch Energieversorgungsunternehmen (die Hausanschlusskosten umfassen regelmäßig Erdarbeiten, Mauerdurchbruch, Installation des Hausanschlusskastens und Verlegung des Hausanschlusskabels vom Netz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens zum Hausanschlusskasten).
- Leistungen zur Substanzerweiterung, Substanzverbesserung oder Substanzbeseitigung bei Bauwerken, z. B. Erhaltungs- und Reparaturaufwendungen.
- Künstlerische Leistungen an Bauwerken, wenn sie sich unmittelbar auf die Substanz auswirken; nicht dazu gehören jedoch Leistungen, bei denen der Künstler nicht die Ausführung des Werks als eigene Leistung schuldet, sondern lediglich Ideen oder Planungen zur Verfügung stellt oder die Ausführung des von einem Dritten geschuldeten Werks durch Bauunternehmer überwacht.
- Reinigungsvorgänge, bei dem die zu reinigende Oberfläche verändert wird.
- Fassadenreinigung, bei der die Oberfläche abgeschliffen oder abgestrahlt wird.

Erfolgen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mehrere Leistungen, bei denen es sich teilweise um Bauleistungen handelt, kommt es darauf an, welche Leistung im Vordergrund steht, also der vertraglichen Beziehung das Gepräge gibt. Die Leistung fällt nur dann - insgesamt - unter § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG, wenn die Bauleistung als Hauptleistung anzusehen ist. Die Nebenleistungen teilen jeweils das Schicksal der Hauptleistung

zu 4)

Begriff „keine Bauleistungen“:

Nicht zu den Bauleistungen i.S. des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG gehören:

- Ausschließliche Planungs- und Überwachungsarbeiten (z. B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren),
- Labordienstleistungen (z. B. chemische Analyse von Baustoffen)
- reine Leistungen zur Bauüberwachung, zur Prüfung von Bauabrechnungen und zur Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben.
- Materiallieferungen (z. B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte),
- Anliefern von Beton (demgegenüber stellt das Anliefern und das anschließende fachgerechte Verarbeiten des Betons durch den Anliefernden eine Bauleistung dar),
- Lieferungen von Wasser und Energie,
- Zurverfügungstellen von Betonpumpen,
- Zurverfügungstellen von anderen Baugeräten (es sei denn, es wird zugleich Bedienungspersonal für substanzverändernde Arbeiten zur Verfügung gestellt),
- Aufstellen von Material- und Bürocontainern, mobilen Toilettenhäusern,
- Entsorgung von Baumaterialien (Schuttabfuhr durch Abfuhrunternehmer),
- Aufstellen von Messeständen, Gerüstbau,
- Anlegen von Bepflanzungen und deren Pflege (z. B. Bäume, Gehölze, Blumen, Rasen) mit Ausnahme von Dachbegrünungen,
- die Arbeitnehmerüberlassung, auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Bauleistungen erbringen,
- die bloße Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen, z. B. von Fenstern,
- reine Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, solange nicht Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden.

Erfolgen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mehrere Leistungen, bei denen es sich teilweise um Bauleistungen handelt, kommt es darauf an, welche Leistung im Vordergrund steht, also der vertraglichen Beziehung das Gepräge gibt. Die Leistung fällt nur dann - insgesamt - unter § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG, wenn die Bauleistung als Hauptleistung anzusehen ist. Die Nebenleistungen teilen jeweils das Schicksal der Hauptleistung.

zu 5)

Die Steuerschuld wird nur auf Leistungsempfänger überwält, soweit sie **Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts** sind. Sie gilt aber auch

- bei Bezug der Eingangsumsätze für den **nichtunternehmerischen Bereich** des unternehmerischen Leistungsempfängers,
- für im Ausland ansässige Leistungsempfänger,
- für sog. Kleinunternehmer (§ 19 UStG),
- pauschal versteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und
- **ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigende** Unternehmer.

Achtung

Zu beachten ist, dass in den o. g. Fällen der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug aus der überwälzten Umsatzsteuer hat, so dass ihn die Steuer voll belastet.

Praxis-Tipp

Bei der zum 1.4.2004 neu eingeführten Überwälzung der Umsatzsteuerschuld bei **Werklieferungen und bestimmten sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Bauwerken** wird dagegen nur der unternehmerische Leistungsempfänger Umsatzsteuerschuldner, der **selber derartige Bauleistungen erbringt** (auch wenn er nichtunternehmerisch bezieht).

zu 6)

Ausnahmetatbestände der Steuerschuldnerschaft

Werden die Umsätze im Sinne von §13b Abs.1 Satz 1 Nr.4 Satz 1 UStG von einem im Inland ansässigen Unternehmer im Inland erbracht, ist der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist und selbst Bauleistungen im Sinne von §13b Abs.1 Satz 1 Nr.4 Satz 1 UStG erbringt (§13 b Abs.2 Satz 2 UStG). Der Leistungsempfänger muss derartige Bauleistungen nachhaltig erbringen oder erbracht haben.

Hiervon ist auszugehen, wenn

- der Leistungsempfänger im vorangegangenen Kalenderjahr Bauleistungen im Sinne von §13b Abs.1 Satz 1 Nr.4 Satz 1 UStG erbracht hat, deren Bemessungsgrundlage mehr als 10 % der Summe seiner steuerbaren Umsätze betragen hat, oder
- der Leistungsempfänger dem leistenden Unternehmer eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Freistellungsbescheinigung nach §48b EStG vorlegt.

Unternehmer, die im Zeitpunkt der an sie ausgeführten Bauleistungen im Sinne von §13b Abs.1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG keine nachhaltigen Umsätze nach §13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG erbracht haben, sind als Leistungsempfänger nicht Steuerschuldner, selbst wenn sie im weiteren Verlauf des Kalenderjahres derartige Umsätze erbringen.

Es ist nicht erforderlich, dass die an den Leistungsempfänger erbrachten Umsätze, für die er als Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, mit von ihm erbrachten Umsätzen nach §13b Abs.1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG unmittelbar zusammenhängen.

Bagatellregelung:

Nicht unter den Begriff der Bauleistung fallen Reparatur- und Wartungsarbeiten an Bauwerken, wenn das Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500 EUR beträgt.

Die Bagatellregelung dient der Erleichterung der Abgrenzungsfragen bei Wartung und Reparaturen. Sie ist grundsätzlich nicht anwendbar bei Anbauten, Neubauten, Erweiterungen, Abriss, d. h. Leistungen, die der Herstellung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.